HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Update Compliance
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Nr. 85 ▪ 08. August 2011

EGMR: Kündigung einer Altenpflegerin wegen „whistleblowing“ verletzt Meinungsfreiheit

Dr. André-M. Szesny, LL.M. (Düsseldorf)
Christoph Wolf (Düsseldorf)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat einer Altenpflegerin eine Entschädigung zugesprochen, deren Arbeitsverhältnis von ihrem Arbeitgeber fristlos gekündigt wurde, weil sie Pflegemissstände publik gemacht und ihn wegen Betruges angezeigt hatte.

Die Beschwerdeführerin arbeitete ab 2002 als Altenpflegerin in einem Altenpflegeheim der Vivantes GmbH. Nachdem sie gegenüber der Geschäftsleitung mehrfach Missstände in der Personalausstattung, der Einhaltung von Pflegestandards und der Leistungsdokumentation erfolglos angeprangert hatte, erstattete sie gegen die GmbH Strafanzeige wegen besonders schweren Betruges. Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen im Januar 2005 ein. Die Vivantes GmbH nahm die Erstattung der Strafanzeige zum Anlass für eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Altenpflegerin.

Nach Auffassung des EGMR unterfalle die von der Beschwerdeführerin erstattete Strafanzeige als so genanntes „whistleblowing“ der in Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit. Diese sei durch die fristlose Kündigung verletzt worden. Die deutschen Gerichte hätten zwischen dem legitimen Interesse des Arbeitgebers am Schutz seines Rufes einerseits und der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin andererseits keinen angemessenen Ausgleich herbeigeführt. Dem EGMR zufolge sei das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel in der institutionellen Altenpflege in einer demokratischen Gesellschaft derart wichtig, dass das Interesse des Arbeitgebers am Schutz seines Rufes dahinter zurücktreten müsse.

Praxishinweis: Die Entscheidung stellt maßgeblich auf die Besonderheiten der Pflegebranche ab. So sei ein öffentliches Interesse an den offengelegten Informationen insbesondere deshalb gegeben, weil die betroffenen Patienten möglicherweise nicht selbst dazu in der Lage seien, auf Missstände aufmerksam zu machen. Eine Übertragung auf andere Branchen kommt daher nicht ohne Weiteres in Betracht. Ferner stellt sich die Frage, ob auch in Fällen von offensichtlich ins Blaue hinein getätigten Strafanzeigen ein Überwiegen der Meinungsfreiheit in Betracht kommt. Dies ist zu bezweifeln.

Missstände in der Pflegebranche sind von überragendem öffentlichen Informationsinteresse

Das Update Compliance beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema

Rechtsanwalt
Dr. Dieter Bohnert
T +49 (0)211 600 55-215
F +49 (0)211 600 55-210
d.bohnert@heuking.de

Rechtsanwalt
Gerd Kostrzewa
T +49 (0)211 600 55-277
F +49 (0)211 600 55-520
g.kostrzewa@heuking.de

Rechtsanwalt
Dr. Markus Rheinländer
T +49 (0)211 600 55-215
F +49 (0)211 600 55-210
m.rheinlaender@heuking.de

Rechtsanwalt
Dr. André-M. Szesny, LL.M.
T +49 (0)211 600 55-217
F +49 (0)211 600 55-210
a.szesny@heuking.de

Rechtsanwältin
Dr. Susanne Fischer
T +49 (0)211 600 55-217
F +49 (0)211 600 55-210
s.fischer@heuking.de

Bitte senden Sie mir das

☐ Update Compliance Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
☐ Update Compliance Kapitalmarktrecht

zukünftig per Email zu – kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.

☐ Ich möchte das Update Compliance nicht mehr erhalten.

Fax-Antwort an: +49 (0) 211 600 55-210
E-Mail-Antwort an: wirtschaftsstrafrecht@heuking.de

Versandservice und Kontakt

Ihr Name: .....

Ihre Email-Adresse: .....

Ihre Adresse: .....

.....

Diese und alle weiteren Ausgaben des **Update Compliance** finden Sie im Internet unter **www.heuking.de/ueber-uns/newsletter**

Download